

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. AUGUST 2019

91. JAHRGANG, NR. 8

Inhalt

Deutsche Bischofskonferenz

- | | | | | | |
|------------------------------------|--|----|---|---|----|
| Nr. 87 | Beschluss des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz vom 25.06.2019 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien und der Rahmenordnung Prävention | 51 | Nr. 93 | Beauftragung gem. § 181 SGB IX..... | 55 |
| Nr. 88 | Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2019 | 52 | Nr. 94 | Richtlinie zur Beauftragung von Fachberaterinnen und Fachberatern und schulübergreifenden Fachbeauftragten der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin | 55 |
| Erzbistum Berlin | | | Nr. 95 | Betriebsausflug des Erzbischöflichen Ordinariats | 56 |
| Nr. 89 | Änderung des § 5 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KIVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 01.02.2018 (ABl. 2/2018, Nr. 24, S.16) | 52 | Nr. 96 | Ausschreibung. | 56 |
| Nr. 90 | Beschluss der Regionalkommission Ost vom 21.03.2019 über Einmalzahlung..... | 52 | Nr. 97 | Personalia | 57 |
| Nr. 91 | Inkraftsetzung der Novellierung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung sowie des Änderungsgesetzes | 53 | Nr. 98 | Änderungen im Schematismus | 57 |
| Erzbischöfliches Ordinariat | | | Kirchliche Mitteilungen | | |
| Nr. 92 | Genehmigung und Inkraftsetzung der neuen Siegel des Erzbischöflichen Ordinariates gemäß SigO 2019 | 54 | Nr. 99 | Beilagen des St. Benno Verlages..... | 57 |
| | | | Nr. 100 | Warnung vor Kurt Weinzierle | 57 |
| | | | Anlagen: Änderung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (Caritas-WMO) | | |
| | | | Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (Caritas-WMO) | | |

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 87 Beschluss des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz vom 25.06.2019 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien und der Rahmenordnung Prävention**

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 25. Juni 2019 die Geltungsdauer der 2013 verabschiedeten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem

Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbedürftiger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbedürftigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ bis zum 31. Dezember 2019 verlängert (vgl. Prot. Nr. 4 und 5).

Nr. 88 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2019

Liebe Schwestern und Brüder!

Wir leben in einer Welt, in der die Digitalisierung einen immer größeren Raum einnimmt. Dies betrifft auch die Arbeit der Einrichtungen und Dienste der Caritas. Daher betont die Caritas in ihrer diesjährigen Kampagne: „Sozial braucht digital“.

Schon heute bieten digitale Möglichkeiten vielfältige Unterstützung in der Alten- und Behindertenhilfe, in Krankenhäusern, Kindertagesstätten und in der Beratung von Menschen. Künftig werden weitere Angebote zur Verfügung stehen, die auch neue Anforderungen an die Kompetenzen von Erzieherinnen oder Pflegekräften stellen werden.

Wichtig ist, die Chancen und Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen und sich gleichzeitig bewusst zu sein, dass diese stets die Begegnung von Mensch zu Mensch ergänzen und nicht ersetzen dürfen. Wir haben darüber zu diskutieren, wo die neuen Möglichkeiten für die Menschen hilfreich sind und wo ein vorsichtiger Umgang mit dem digitalen Wandel geboten ist.

Die Caritas will mit der Kampagne „Sozial braucht digital“ die Möglichkeiten der Digitalisierung im Interesse der Menschen ausloten. Und sie will ihren Beitrag in öffentlichen Debatten leisten, wenn es um ethische und theologische Fragen geht. All dies betrifft auch die Arbeit in unseren Pfarrgemeinden. *(Hier können konkrete Beispiele aus der Diözese oder Pfarrei genannt werden, die sich mit der Digitalisierung beschäftigen)*

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir sehr herzlich.

Berlin, den 25.06.2019

Für das Erzbistum Berlin
+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15. September 2019 (alternativ 8. September 2019), in allen Gottesdiensten verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Erzbistum Berlin

Nr. 89 Änderung des § 5 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 01.02.2018 (ABl. 2/2018, Nr. 24, S.16)

I. § 5 KiVVG wird wie folgt geändert:

In § 5 werden Absatz 4 Nr. 2 und Absatz 5 ersatzlos gestrichen.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Berlin, den 19.07.2019
B 00927/2019
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 90 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 21.03.2019 über eine Einmalzahlung 2018

Die Regionalkommission Ost hat in ihrer Sitzung am 21.03.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. In Abänderung und Ergänzung des dienstnehmerseitigen Antrages vom 21. Juni 2018 zur Gewähr-

ung einer Einmalzahlung beschließt die Regionalkommission Ost auf Grundlage des BK-Beschlusses BK 2/2018 vom 14. Juni 2018:

1.1. Es wird ein neuer § 12b in die Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

„§ 12b Einmalzahlung 2018

¹ Mitarbeiter in den Entgeltgruppen P 4 und P 6, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro. ² Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ³ Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. ⁴ Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. ⁵ § 12a der Anlage 31 zu den AVR findet Anwendung. ⁶ Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

1.2 Es wird ein neuer § 12b in die Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„§ 12b Einmalzahlung 2018

¹ Mitarbeiter in den Entgeltgruppen P 4 und P 6, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro. ² Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ³ Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. ⁴ Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. ⁵ § 12a der Anlage 32 zu den AVR findet Anwendung. ⁶ Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

- 1.3. Es wird ein neuer § 12b in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 12b Einmalzahlung 2018

¹ Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 4, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro. ² Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ³ Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. ⁴ Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. ⁵ § 12a der Anlage 33 zu den AVR findet Anwendung. ⁶ Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

- 1.4. Es wird ein neuer Abschnitt IIb in die Anlage 1 zu den AVR eingefügt:

„IIb Einmalzahlung 2018

¹ Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen 12 bis 6b, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro. ² Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ³ Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. ⁴ An-

spruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. ⁵ Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR findet Anwendung. ⁶ Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

2. Der Beschluss tritt zum 01.06.2018 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Ost vom 21.03.2019 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 03.07.2019
B 00811/2019
ZS.8 – Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 91 Inkraftsetzung der Novellierung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung sowie des Änderungsgesetzes

Der Deutsche Caritasverband hat in Abstimmung mit dem Bundesfachverband Caritas-Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. eine Novellierung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung geschaffen. Der Text wurde in einer Sitzung der Personalwesenkommission des VDD vorgestellt und fand dort Zustimmung.

Der Wortlaut der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung sowie des Änderungsgesetzes ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblatts.

Hiermit setze ich die neue Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung sowie das Änderungsgesetz für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft. Gleichzeitig wird die im ABl. 03/2017, Nr. 42 Seite 27 (und Anlage) veröffentlichte Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 28. Juni 2019
B 00804/2019
ZS.8-Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 92 Genehmigung und Inkraftsetzung der neuen Siegel des Erzbischöflichen Ordinariates gemäß SigO 2019

Hiermit genehmige ich mit sofortiger Wirkung das folgende Hauptsiegel und dessen neun Folgesiegel des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin und ordne die Inkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin gemäß § 6 Abs.1 SigO 2019 an:

Die Siegel bestehen aus dem Siegelbild „Wappenschild des Erzbistums Berlin vor Doppelkreuz, überhöht von

einem Bischofshut mit beidseitig herabhängenden je 10 Quasten“ und dem umlaufenden Schriftzug „ERZBISCHÖFliches ORDINARIAT BERLIN“ getrennt durch „*“ beim Hauptsiegel bzw. „♦ laufende römischer Ziffer ♦“ bei den Folgesiegeln.

Berlin, den 16.07.2019

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae



Hauptsiegel



Folgesiegel 1



Folgesiegel 2



Folgesiegel 3



Folgesiegel 4



Folgesiegel 5



Folgesiegel 6



Folgesiegel 7



Folgesiegel 8



Folgesiegel 9

Nr. 93 Beauftragung gem. § 181 SGB IX

Mit Wirkung zum 1. August 2019 wird Schulrat i.K. Michael Kiebel für die Zeit von drei Jahren zum Inklusionsbeauftragten bestellt.

Seine Aufgabe ist es, den Dienstgeber in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen zu vertreten und für die Belange schwerbehinderter Menschen Sorge zu tragen. Er folgt damit auf Peter Schaumann nach.

Berlin, den 18.07.2019

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 94 Richtlinie zur Beauftragung von Fachberaterinnen und Fachberatern und schulübergreifenden Fachbeauftragten der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin

Mit dem Schuljahr 2019/20 werden die für die jeweiligen Bundesländer geltenden Vorschriften für die Vergabe von Funktionen in einer für die in Trägerschaft des Erzbistums Berlin befindlichen katholischen Schulen umsetzbaren Form ersetzt.

1. Fachberaterinnen und Fachberater

Für die Grundschulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin werden Fachberaterinnen und Fachberater beauftragt.

a. Die Beauftragung von Fachberaterinnen und Fachberatern erfolgt zunächst für die Dauer von drei Jahren; sie kann anschließend verlängert werden. Die Beauftragung darf insgesamt neun Jahre nicht überschreiten. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

b. Für die Grundschulen sind folgende Fachbereiche vorgesehen:

- Deutsch
- Englisch
- Gesellschaftswissenschaften
- Katholische Religionslehre
- Mathematik
- Musik
- Naturwissenschaften
- Schulanfangsphase
- Sport

c. Die Fachberaterinnen und Fachberater an den Grundschulen erhalten zur Aufgabenwahrnehmung eine widerrufliche Stundenermäßigung von zwei Unterrichtsstunden pro Woche für die Fächer Katholische Religionslehre, Musik und Sport.

Für die Fächer/Bereiche Deutsch, Englisch, Gesellschaftswissenschaften, Mathematik, Naturwissenschaften und Schulanfangsphase wird eine widerrufliche Stundenermäßigung von drei Unterrichtsstunden pro Woche gewährt.

d. Die Aufgaben der Fachberaterinnen und Fachberater für Grundschulen umfassen insbesondere:

- Leitung der schulübergreifenden Fachkonferenzen sowie Vorbereitung und Vorstellung der durch die Konferenz erarbeiteten Vorschläge auf der Schulleitersitzung und beim Schulträger, Beratung, Hospitation und Information von Kollegien und schulinternen Fachkonferenzen unter besonderer Berücksichtigung der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sowie der fachfremden Kolleginnen und Kollegen,
- selbständige Koordination der Fachbereiche hinsichtlich der Qualität der Unterrichtsentwicklung, insbesondere bei der Verwirklichung der Rahmenlehrpläne, der einheitlichen Leistungsfeststellung und Bewertung, der Organisation des Wahlpflichtangebots sowie der Durchführung von Vergleichsarbeiten und Prüfungen, Koordination, Steuerung und Gestaltung des fachlichen und fachübergreifenden schulinternen Curriculums auf der Grundlage der vorhandenen Rahmenlehrpläne, Sicherstellung der Einhaltung der schulübergreifenden und schulinternen Curricula einschließlich der einheitlichen Leistungsfeststellung und Bewertung,
- Steuerung der auf die Fachkonferenz bezogenen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung auf der Grundlage der Ergebnisse der internen und externen Evaluation,
- Teilnahme an regionalen sowie überregionalen Konferenzen der staatlichen Schulen, Zusammenarbeit mit Fachverbänden,
- Zusammenarbeit mit den Fachbereichen der weiterführenden Schulen.

Eine Konkretisierung und Weiterentwicklung der Aufgaben durch den Bereich Bildung des Erzbischöflichen Ordinariats kann erfolgen.

2. Fachbeauftragte

a) Für die Berliner Schulen der Sekundarstufe I und II in Trägerschaft des Erzbistums Berlin werden für jedes Schuljahr so genannte Stundenkontingente für Fachbeauftragte zur Verfügung gestellt. Der Umfang des Kontingents orientiert sich an der Notwendigkeit, alle Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin angemessen zu berücksichtigen. Jede Schule erörtert die Grundsätze für die Vergabe von Stundenermäßigungen für Fachbeauftragte sowie die zu berücksichtigenden Fachbereiche in der Gesamtkonferenz und beschließt diese durch ein Votum (§ 27 SGrO). Dabei müssen folgende Fächer berücksichtigt werden: Deutsch, Englisch, Mathematik sowie Berufs- und Studienorientierung. Die Vergabe der jeweiligen Stunden erfolgt durch die Schulleitung im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Schulaufsicht. Die Beauftragung wird jeweils für zwei oder drei Schuljahre vergeben.

b) Für den Fachbereich Katholische Religionslehre der katholischen Schulen der Sekundarstufe I und II in Trägerschaft des Erzbistums Berlin erfolgt eine schulübergreifende Beauftragung durch den Schulträger.

c) Für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachbereiche der katholischen Schulen der Sekundarstufe I und II in Trägerschaft des Erzbistums Berlin erfolgen zusätzliche schulübergreifende Beauftragungen für die Betreuung und Unterstützung der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger durch den Schulträger.

d) Alle Fachbeauftragten bilden übergeordnete Fachkonferenzen. Die Leitung dieser Fachkonferenz wird durch die kirchliche Schulaufsicht festgelegt, die Vergabe einer weiteren Ermäßigungsstunde für die Leitungstätigkeit ist möglich. Die übergeordneten Konferenzen finden mindestens einmal im Schulhalbjahr statt.

e) Für die Förderschule in Trägerschaft des Erzbistums Berlin gelten eigene Regelungen.

f) Die katholischen Schulen der Sekundarstufe I und II in Trägerschaft des Erzbistums Berlin im Land Brandenburg erhalten entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften über Anrechnungsstunden für Lehrkräfte ein Ermäßigungsstundenkontingent zugewiesen.

3. Teilzeitkräfte

Teilzeitkräfte erhalten für die Wahrnehmung der Aufgabengebiete Stundenermäßigungen in voller Höhe.

4. Übergangsregelung

Die nach der Richtlinie zur Beauftragung von Fachberatern, Fachleitern und Fachbereichsleitern an Schulen in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin vom 7.11.2003 (ABI. 12/2003, Nr. 213, S. 156) derzeitigen unbefristet beauftragten bzw. ernannten Funktionsinhaber nehmen auf der Grundlage der durch diese Richtlinie veränderten Aufgabenbeschreibung ihre Aufgaben weiterhin wahr. Zusätzliche Entlastungsstunden werden nicht gewährt. Dieser Personenkreis erhält weiterhin die in der Richtlinie zur Beauftragung von Fachberatern, Fachleitern und Fachbereichsleitern an Schulen in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin vom 11.06.2008 (ABI. 7/2008, Nr. 89, S. 57) festgelegte Zulage.

5. Diese Richtlinie tritt am 1. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Beauftragung von Fachberaterinnen und Fachberatern für Grundschulen, schulinternen Fachleitungen sowie schulübergreifenden Fachleitungen (Fachbereichsleitungen) für Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin vom 17. 03.2016 (ABI. 4/2016, Nr. 50, S. 29) außer Kraft.

Berlin, den 31.07.2019
Siegel

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 95 Betriebsausflug des Erzbischöflichen Ordinariats

Am Donnerstag, dem 22. August 2019 findet der Betriebsausflug der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariats statt. Wir bitten um Verständnis, wenn an diesem Tag die Büros nicht besetzt sind

Nr. 96 Ausschreibung

Das Erzbistum Berlin sucht

eine/n Beauftragte/n für das Judentum (m/w/d)
und
eine/n Beauftragte/n für den Islam (m/w/d).

Der interreligiöse Dialog ist integraler Bestandteil des Sendungsauftrags der katholischen Kirche. Das Erzbistum Berlin ist im Bewusstsein seiner historischen und gesellschaftlichen Verantwortung in besonderer Weise am intensiven Dialog mit dem Judentum und mit dem Islam interessiert.

Ihre Aufgaben:

- Sie sind verantwortlich für die Pflege und die Vertiefung der Kontakte zu jüdischen bzw. muslimischen Verbänden, Gemeinden und Gruppierungen.
- In diözesanen und überdiözesanen Kontexten sind Sie Ansprechpartner für den jüdisch-christlichen bzw. christlich-islamischen Dialog.
- Sie arbeiten in enger Abstimmung mit dem Arbeitsgebiet interreligiöser Dialog.

Ihr Profil:

- Sie haben bereits ein Dienstverhältnis mit dem Erzbistum Berlin im Bereich der Pastoral oder der Lehre (Schule oder Hochschule).
- Sie verfügen über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Katholischen Theologie oder eine vergleichbare Qualifikation.
- Sie verfügen über die dokumentierte Fähigkeit zum Dialog insbesondere mit Menschen jüdischen bzw. muslimischen Glaubens.

Rahmenbedingungen:

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt im Rahmen einer Erzbischöflichen Beauftragung und ist nicht mit einem eigenen Anstellungsverhältnis für diese Tätigkeit verbunden.

Interessenten wenden sich bitte per E-Mail an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Gregor.Klapczynski@erzbistumberlin.de

Nr. 97 Personalia

Die Rubrik 98 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 98 Änderungen im Schematismus

S. 178, 379, 452

Pfarrer i.R. Erwin Probst ist ab sofort unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bischof-Ketteler-Haus

Gartenstraße 5

13088 Berlin

Telefon der Zentrale: 030-92790600

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 99 Beilagen des St. Benno Verlages

Der St. Benno Verlag weist mit den beiliegenden Broschüren auf zwei Neuerscheinungen im Auftrag der „Ost-Bistümer“ hin:

Es handelt sich um das neue Liedheft für Jugendpastoral und Gemeindeglieder „Songs 2019“ und um den neuen Kurs für die Erstkommunion-Vorbereitung „Bei Gott zuhause“.

Bestellungen erfolgen bitte mit dem beiliegenden Bestellformular direkt beim St. Benno Verlag.

Nr. 100 Warnung vor Kurt Weinzierle

Aus gegebenem Anlass wird vor Herrn Kurt Weinzierle gewarnt. Bei einer Berliner Beratungsstelle für geflüchtete Menschen bat ein Herr Kurt Weinzierle um finanzielle Hilfe für eine von Abschiebung bedrohte Frau, die er verstecke, oder auch für andere angeblich von ihm unterstützte Personen. Diese Unterstützung ist nachweislich frei erfunden.



Erzbischöfliches Ordinariat: Prälat Dr. Stefan Dybowski, Ständiger Stellvertreter des Generalvikars
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin